

1112

Gesetz
zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes
Vom 30. Juni 2009

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz
zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes

Artikel 1
Änderung des Kommunalwahlgesetzes

Das Gesetz über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 514), wird wie folgt geändert:

1. 3 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„4) Gesetzliche Mitgliederzahl ist die Zahl der nach Absatz 2 und 3 in jedem Wahlgebiet zu wählenden Gesamtzahl von Vertretern. Sie erhöht sich um die nach § 33 Absatz 3 zuzuteilenden weiteren Sitze. Sie vermindert sich um die nach § 33 Absatz 6 unbesetzt bleibenden Sitze.“

2. § 33 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird aufgehoben.
- b) Die Absätze 4 bis 7 werden Absätze 3 bis 6.
- c) In dem neuen Absatz 4 wird in Satz 1 die Angabe „und 3“ gestrichen.

3. In § 50 Absatz 1 und 2 wird die Bezeichnung „Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik“ jeweils durch die Bezeichnung „Landesbetrieb Information und Technik NRW (IT.NRW)“ ersetzt.

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 30. Juni 2009

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen
Der Ministerpräsident

(L. S.) Dr. Jürgen Rüttgers

Der Innenminister
Dr. Ingo Wolf

Die Justizministerin
Roswitha Müller-Piepenkötter

– GV. NRW. 2009 S. 372

1112

Neunte Verordnung
zur Änderung der Kommunalwahlordnung
Vom 3. Juli 2009

Aufgrund § 51 des Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 372), wird verordnet:

Artikel 1

Die Kommunalwahlordnung vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, ber. S. 967), zuletzt geändert durch Ver-

ordnung vom 11. November 2008 (GV. NRW. S. 680), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Nummer 9 wird in der 2. Klammer die Angabe „Abs. 5 Satz 4“ durch die Angabe „Abs. 4 Satz 4“ ersetzt.

2. In § 31 Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Angaben“ die Wörter „mit Ausnahme der Staatsangehörigkeit“ eingefügt.

3. § 61 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nummer 6 wird die Angabe „§ 33 Abs. 1 bis 6“ durch die Angabe „§ 33 Abs. 1 bis 5“ ersetzt.

bb) In Satz 1 Nummer 7 wird die Angabe „§ 33 Abs. 7“ durch die Angabe „§ 33 Abs. 6“ ersetzt.

cc) In Satz 2 wird die Angabe „§ 33 Abs. 5 Satz 4“ durch die Angabe „§ 33 Abs. 4 Satz 4“ ersetzt.

b) In Absatz 4 wird Satz 9 gestrichen und folgender Unterabsatz angefügt:

„Hat eine Partei oder Wählergruppe keinen einzigen Sitz nach § 33 Abs. 2 des Gesetzes, aber ein Direktmandat errungen, findet eine erneute Sitzberechnung nach § 33 Abs. 2 des Gesetzes statt. Dabei wird von der bereinigten Gesamtstimmzahl nach § 33 Abs. 1 des Gesetzes die Stimmzahl der Partei oder Wählergruppe, die nach § 33 Abs. 2 des Gesetzes keinen einzigen Sitz errungen hat, abgezogen. Die Ausgangssitzzahl wird um das errungene Direktmandat vermindert.“

c) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) In Anwendung von § 33 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes ist die nach § 33 Abs. 1 des Gesetzes gegebenenfalls bereinigte Gesamtstimmzahl zugrunde zu legen. Die Ausgangszahl ist um Direktmandate und die bereinigte Gesamtstimmzahl um Stimmzahlen von Parteien oder Wählergruppen zu vermindern, die nach der Berechnung nach § 33 Abs. 2 des Gesetzes keinen Sitz im Verhältnisausgleich errungen haben. Mit der nach § 33 Abs. 3 des Gesetzes erhöhten Ausgangszahl der Sitze und der Gesamtstimmzahl der am Verhältnisausgleich teilnehmenden Parteien und Wählergruppen ist eine erneute Berechnung nach § 33 Abs. 2 des Gesetzes durchzuführen.“

4. In § 67 Absatz 2 wird das Wort „Auslegung“ durch das Wort „Einsichtnahme“ ersetzt.

5. In § 74 wird zu § 61 zu den Feststellungen nach den Nummern 6 und 7 die Angabe „§ 46 a Abs. 6 i. V. m. § 33 Abs. 7 Satz 1 und 2 des Gesetzes“ durch die Angabe „§ 46 a Abs. 6 i. V. m. § 33 Abs. 6 Satz 1 und 2 des Gesetzes“ ersetzt.

6. In § 78 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik“ durch die Angabe „Landesbetrieb Information und Technik NRW (IT.NRW)“ ersetzt.

7. In § 80 Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 3 und Absatz 8 wird die Angabe „Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik“ jeweils durch die Angabe „Landesbetrieb Information und Technik NRW (IT.NRW)“ und in Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „an das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik“ durch die Angabe „an den Landesbetrieb Information und Technik NRW (IT.NRW)“ ersetzt.

8. In Anlage 8c werden in Nummer 1 der Wichtigen Hinweise für Briefwähler/innen die Wörter „den Stimmzettel“ durch die Wörter „sämtliche Stimmzettel“ ersetzt.

9. Anlage 26a wird wie folgt geändert:

a) Abschnitt IV wird wie folgt geändert:

aa) Die Nummern *8 und *9 werden gestrichen.

bb) Nummern *10 bis *14 werden Nummern *8 bis *12.